LANDTAGSWAHL am 28. Jänner 2018

In Gemeinden ohne Wahlsprengeleinteilung am Gebäude des Gemeindewahllokals anschlagen,
in Gemeinden mit Wahlsprengeleinteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Gemeinde: .YBBS AN DER DONAU Verwaltungsbezirk: .MELK

KUNDMACHUNG

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Landtagswahl am **28. Jänner 2018** wird gemäß § 50 Abs. 3 der NÖ Landtagswahlordnung 1992 verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
Wahllokal Sprengel I	Schulring 7	10 m im Umkreis
Wahllokal Sprengel II – V	Schulring 7 – **keine Wahlkartenwähler**	10 m im Umkreis
Wahllokal Sprengel VI	Säusensteiner Str 1	10 m im Umkreis
Wahllokal Sprengel VII	Unterhausstraße 30	10 m im Umkreis
Wahllokal Sprengel VIII	TZ – Persenbeuger Straße 1 – 3	Wahlzeit 07:45 – 10:30 h und
	Nibelungenheim – Klosterhofstr.9	Wahlzeit 11:00 – 14:00 10 m im Umkreis

Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengeleinteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein, so ist dies neben bzw. unter der Adresse des Wahllokals mit den Worten „keine Wahlkartenwähler" besonders vermerkt.

2. Wahlzeit . 07:00 bis 14:00 Uhr)**

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.
Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebene Fläche, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:
a) jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u. **dgl.,**
b) jede Ansammlung von Personen,
c) das Tragen von Waffen jeder Art. (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag in der Verbotszone von im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 360,—, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche, geahndet.

Kundmachung
angeschlagen am: 6. Dezember 2017

Ybbs an der Donau, am 6. 12. 2017

Der Bürgermeister

Amtsstampiglie

*) Weitere Wahlsprengel auf einem Ergänzungsblatt anführen.
**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokals anführen.

F12